

# Statut der

## „Stiftung Schweizerisches Agrarmuseum Burgrain“

### Art. 1 Namen

Unter dem Namen „Stiftung Schweizerisches Agrarmuseum Burgrain“ besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Alberswil. Er kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

### Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt auf Burgrain in Alberswil

- a) das Betreiben und Weiterentwickeln eines schweizerischen Agrarmuseums sowie von Präsentationen zu Landwirtschaft und Ernährung mit überregionaler Ausstrahlung;
- b) die Vernetzung der Landwirtschaft mit der übrigen Volkswirtschaft und Gesellschaft sichtbar und erlebbar zu machen;
- c) einer breiten Öffentlichkeit ein repräsentatives Bild der Geschichte und der Gegenwart, der Werte und der Kultur der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zu vermitteln;
- d) die Pflege förderlicher Partnerschaften mit Organisationen auf regionaler und nationaler Ebene zur Stärkung des ländlichen Raumes, speziell in der Erlebniswelt Burgrain .

Die Stiftung kann alle Massnahmen treffen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind.

### Art. 4 Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis neun Mitgliedern
- b) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch den Stiftungsrat. Den Gemeinderäten von Alberswil und Ettiswil sowie dem Verein Schweizerisches Agrarmuseum steht das Recht zu, je ein Mitglied des Stiftungsrates vorzuschlagen.
- c) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Massgeblich ist die Zugehörigkeit zum Stiftungsrat am 01. Januar 2014.
- d) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- e) Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Unterschriftenführung.

## Art. 5 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Geschäftsführung;
- b) die Wahl der Museumsleitung und das Festlegen des Pflichtenheftes;
- c) die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) der Erlass und die Änderung der Statuten oder allfälliger Reglemente zu Organisation und Tätigkeit der Stiftung;
- f) die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen ist.

## Art. 6 Beschlussfassung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

## Art 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung wird einem Mitglied des Stiftungsrates oder einer aussenstehenden Person übertragen. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle der Stiftung nach den Beschlüssen und den Richtlinien des Stiftungsrates.

## Art 8 Leistungen der Stiftung

Über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat nach freiem Ermessen.

Um den Stiftungszweck zu erfüllen, dürfen verwendet werden:

- die Zinserträge
- die Einnahmen
- die Unterstützungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- die Zuweisungen und eingehende Vermögenswerte Dritter
- das Stiftungsvermögen bis zu einem verbleibenden Sockelbetrag von Fr. 10'000.-.

## Art. 9 Rechnungsablage

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie wird vom Geschäftsführer erstellt, vom Stiftungsrat genehmigt, der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und der Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern zur Kenntnis gebracht.

Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle; dies kann eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft sein.

Die Revisionsstelle prüft, ob Bilanz und Erfolgsrechnung ordnungsgemäss geführt worden sind.

Art. 11 Änderung des Stiftungsstatuts

Der Stiftungsrat ist unter Kenntnisgabe an die Aufsichtsbehörde befugt, das Stiftungsstatut durch Zweidrittels-Mehrheit zu ändern; der Stiftungszweck ist zu wahren.

Art. 12 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der nach geltendem Recht zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 13 Auflösung der Stiftung

Für die Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Wird die Stiftung aufgehoben, so fällt das Vermögen an den Kanton Luzern mit der Auflage, es möglichst für einen der bisherigen Stiftung entsprechenden Zweck zu verwenden.

Art. 14 Ersetzungsklausel

Dieses Stiftungsstatut ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 2001, aufsichtsrechtlich genehmigt am 14. Januar 2002.

Alberswil, 25. März 2014

Für den Stiftungsrat:



Alois Hodel  
Präsident



Franz Felber  
Vizepräsident